

## **Zusammenfassende Erklärung Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittbek**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Kurzdarstellung des Planinhalts**

Die Gemeinde Wittbek beabsichtigt die Aufstellung eines F-Plans, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Ziel ist es zudem, Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung auszuweisen sowie Flächen für die Windkraftplanung nachrichtlich zu übernehmen.

Sämtliche Flächenausweisungen wurden überschlägig, auf Basis des vorhandenen Kenntnis- und Datenbestandes hinsichtlich Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der Flächennutzungsplan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen auch durch die nachzuweisenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering bleiben.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- Die landschaftliche Nutzbarkeit des Ackerlandes geht dauerhaft verloren.
- Der Charakter des Landschaftsbildes wird sich verändern.
- Durch Baumaßnahmen kommt es zur Teil- oder Vollversiegelung von Flächen. Die natürliche Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden.
- Die gewachsene Struktur der Lebensgemeinschaften und -stätten wird sich aufgrund der Versiegelung verändern.
- Es entstehen Immissionen während der Baumaßnahmen sowie langfristig gesehen durch zusätzlichen Verkehr (Lärm und Abgase) der neuen Anwohner.
- Durch Erhalt, Schutz und Neuanlage von wertvollen Grünstrukturen werden Bereiche für die Naherholung geschaffen.

### **Planungsalternativen**

Die Ortslage von Wittbek wurde hinsichtlich innerörtlicher Potenzialflächen bzw. Baulücken untersucht. Da im Ergebnis festgestellt wurde, dass die innerörtlichen Potenziale die Nachfrage

und den Bedarf nicht vollständig decken können, erfolgt die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche, welche räumlich-funktional an die Ortslage angrenzt.

Für die Standortwahl war insbesondere das Kriterium einer Anbindung an das vorhandene Wohngebiet mit den vorhandenen Erschließungseinrichtungen sowie die Verfügbarkeit der Fläche entscheidend. Weiterhin wird das Plangebiet die vorhandene Bebauung nicht nur erweitern sondern auch zum Außenbereich abrunden. Die Einbeziehung der Fläche ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die geplante Wohnnutzung entspricht im Wesentlichen der Wohnnutzung der angrenzenden Bereiche.

Neue Wohnbebauung im nördlichen, westlichen und östlichen Ortsrandaußenbereich kommt derzeit nicht in Betracht, da hier landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt sind, zu denen aufgrund der Nähe erhebliche Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen sind. Zudem gehören sie den privaten Landeigentümern und stehen nicht zur Verfügung. Auf eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung im nordöstlichen Außenbereich der Gemeinde sollte ebenfalls verzichtet werden um eine streckende, längenhafte Ausweitung des Ortsrandes in diesem Bereich zu vermeiden.

Standortalternativen könnten hier somit nicht zum tragen kommen - lediglich eine Nullvariante.

### Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rücklauf von	Stellungnahme	Abwägung
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 30.04.2021	(...) Mit v.g. Stellungnahme vom 18.05.2020 hatte ich mich auf Basis der einschlägigen raumordnerischen Vorgaben ausführlich zu dem Planungsvorhaben geäußert. Neben einigen weiteren Punkten hatte ich aufgrund der zu erwartenden Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und des insoweit offenkundigen Konflikts mit den einschlägigen Zielen der Raumordnung grundsätzliche Bedenken aus landes- und regionalplanerischer Sicht gegen das Planungsvorhaben geltend gemacht. Eine landesplanerische Zustimmung zum Umfang der geplanten wohnbaulichen Entwicklung konnte seinerzeit nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme.
	(...) Die zwischenzeitlich vorgenommene Reduzierung geplanter Wohnbauflächen wird aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Mit der verbleibenden Darstellung einer zusätzlichen Wohnbaufläche nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 wird eine wohnbauliche Entwicklung auf ca. 1,1 ha, entsprechend rd. 10 bis 12 Baugrundstücken, verfolgt. Zusammen mit den vorliegen-	Kenntnisnahme.

den Innenentwicklungspotenzialen kann eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens zwar weiterhin nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass nach wie vor latent ein Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung besteht. Der Planungszeitraum der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplans geht jedoch über den zeitlichen Horizont des Landesentwicklungsplans hinaus, so dass die verbleibenden Bedenken zurückgestellt werden können. Gegen die Darstellung der neuen Wohnbaufläche werden daher – unter bestimmten Voraussetzungen / Maßgaben, die sich im Wesentlichen zwar auf die zukünftig noch aufzustellende verbindliche Bauleitplanung beziehen, die jedoch im Sinne einer Selbstbindung der Gemeinde in die Begründung zum Flächennutzungsplan bereits eingeflossen sind – keine grundsätzlichen Bedenken (mehr) erhoben.

Vor diesem Hintergrund kann ich heute bestätigen, dass dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittbek (Stand: Dezember 2020) Ziele der Raumordnung nicht mehr entgegengehalten werden.

Es sollte in der Begründung näher darauf eingegangen werden, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3, der im F-Plan als Sonstiges Sondergebiet „Reithalle“ mit dargestellt wird, nicht abgeschlossen wurde und der B-Plan auch nicht rechtskräftig geworden ist.

Der Verzicht auf die im ursprünglichen Planentwurf vorgesehene Darstellung der südöstlich der Ortslage Wittbek im Bereich ‚Hauptstraße (K 134) / Böwerweg / Gillhau‘ gelegenen Splittersiedlung als Wohnbaufläche wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt hinsichtlich der zwischenzeitlich ergänzten Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“.

Die in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 14.01.2021 aufge-

Kenntnisnahme.

Auf die bestandsorientierte Darstellung der Reitanlage nördlich des Norderweges sowie die fehlende Rechtskraft des B-Planes Nr. 3 wird nun unter Kap. 2, 6.3.2 sowie 8.4 näher eingegangen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Hinsichtlich des Hinweises

zeigten Aspekte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Dem Hinweis des Fachdienstes Bauen und Planen, Planung, wonach angesichts der prognostizierten demographischen Entwicklung die Darlegungen zum örtlichen Baulandbedarf und auch zu etwaigen speziellen Wohnbedarfen (z.B. seniorengerechte, barrierefreie Wohnungen) noch einmal überprüft und ggf. vertieft werden sollten, schließe ich mich an.

vom FD Bauen und Planen, Planung des Kreises Nordfriesland gibt die Gemeinde Wittbek folgendes zu bedenken:

Die geäußerte Prognose des Kreises Nordfriesland greift wohl für starke Gemeinden und Städte, für die sie ja auch erarbeitet worden, greift jedoch nicht für ländliche Gemeinden ohne nennenswerte Versorgungsleistungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die insbesondere die ländlichen Gemeinden dem freien Markt unterliegen und sich die städtebauliche Entwicklung dort, wo keine steuernden Fördermittel zur Verfügung stehen, aufgrund der bestehenden Nachfrage vollzieht, um die die Gemeinde sehr froh ist.

Derzeit stammt ein Großteil der Bauvoranfragen, die der Gemeinde vorliegen, von jungen Paaren und Familien und eben nicht aus der Gruppe 60+. Sollte sich hieran künftig etwas ändern, wird die Gemeinde auch auf die veränderte Nachfragesituation reagieren. Zudem zielt die Gemeinde durchaus darauf ab, wenn möglich auch einzelne Grundstücke an regionale Investoren zu veräußern, die daran interessiert sind, Geschosswohnungen zu errichten und somit ggf. auch barrierefreien und kleineren Wohnraum.

Letztlich wird somit die Nachfrage die Bebauung bestimmen, wobei die Gemeinde die Entwicklung natürlich über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bedarfsorientiert und im gesellschaftlichen Interesse steuern wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme.

Kreis Nordfriesland,  
vom 14.01.2021

(...) Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der bereits bestehenden Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ökokontoflächen) noch unvollständig ist und um die im Anhang markierten Flächen zu ergänzen ist. (...)

Kenntnisnahme.

Die Darstellung wurde um die besagte Ausgleichsfläche sowie um den Flächenkomplex, bei dem es sich um eine Ökokontofläche handelt, sowohl in der Planzeichnung zum F-Plan als auch in der Karte zum Umweltbericht ergänzt.

Vom FD Bauen und Planen, Planung wird darauf hingewiesen, dass die Bestandsaufnahme in den Kapiteln 5.5 und 8.1 zwar nachvollziehbar ist, allerdings ist das daraus abgeleitete Fazit nicht frei von Bedenken. Die voraussichtliche Abnahme der Bevölkerungszahlen und die für den gleichen Zeitraum zu erwartende statistische Verkleinerung der Haushaltsgößen, muss nicht zwangsläufig zu einem erforderlichen Neubaubedarf (von 22 Wohneinheiten) führen. Es kann vielmehr auch bedeuten, dass jedes neu gebaute Wohngebäude zu einer Vergrößerung des Leerstandes im Altbestand führen wird.

Kenntnisnahme.

Unabhängig hiervon ist jedoch (auch) der Frage nachzugehen, welche Art von Wohnraum überhaupt angeboten werden sollte? Aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass zukünftig insbesondere zentral gelegene, gut erschlossene, altersgerechte Wohnungen mit kurzen Wegen zu öffentlichen und privaten Versorgungsdienstleistern nachgefragt werden. Die Nachfrage nach klassischen Einfamilienhausgrundstücken wird dagegen in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen.

Kenntnisnahme.

Die geäußerte Prognose greift wohl für starke Gemeinden und Städte, für die sie ja auch erarbeitet worden, greift jedoch nicht für ländliche Gemeinden ohne nennenswerte Versorgungsleistungen.

Auch wenn die einigermaßen zentral gelegene Wohnbauentwicklungsfläche

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die insbesondere die ländlichen Gemeinden dem freien Markt unterliegen und sich die städtebauliche Entwicklung dort, wo keine steuernden Fördermittel zur

städtebaulich als durchaus geeignet erscheint, darf sich die Frage nach der geeigneten Bebauung hierfür nicht im klassischen Einfamilienhaus erschöpfen. Eine alternative, verdichtete Bebauung, welche auf den sich erhöhenden Bedarf an altersgerechten, barrierefreien Wohnungen zugeschnitten ist, wird in den Unterlagen m.E. zu wenig thematisiert.

Verfügung stehen, aufgrund der bestehenden Nachfrage vollzieht, um die die Gemeinde sehr froh ist.

Derzeit stammt ein Großteil der Bauvoranfragen, die der Gemeinde vorliegen, von jungen Paaren und Familien und eben nicht aus der Gruppe 60+. Sollte sich hieran künftig etwas ändern, wird die Gemeinde auch auf die veränderte Nachfragesituation reagieren. Zudem zielt die Gemeinde durchaus darauf ab, wenn möglich auch einzelne Grundstücke an regionale Investoren zu veräußern, die daran interessiert sind, Geschosswohnungen zu errichten und somit ggf. auch barrierefreien und kleineren Wohnraum.

Letztlich wird somit die Nachfrage die Bebauung bestimmen, wobei die Gemeinde die Entwicklung natürlich über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bedarfsorientiert und im gesellschaftlichen Interesse steuern wird.

Die wörtliche Wiedergabe bereits vorliegender Stellungnahmen in Kapitel 9 wirkt unpassend (s. z.B. Stellungnahmen der Leitungsträger). Es sollte daher erwogen werden, lediglich die Kernaussagen der Stellungnahmen im Hinblick auf die Bedeutung für die Flächennutzungsplanung wiederzugeben.

Kenntnisnahme.

Kap. 9 der Begründung zum F-Plan wurde z.T. entsprechend abgeändert.

Die Farbgebung der Windeignungsgebiete stimmt nicht mit der Farbe in der Planzeichenerklärung überein. Bitte korrigieren.

Kenntnisnahme.

Die Farbgebung wurde in der Planzeichenerklärung angepasst.

Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 BauGB noch die folgenden Sachverhalte im Plan dargestellt werden sollten:

Kenntnisnahme.

Die Kläranlage wird im F-Plan nun als Fläche für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ mit

- die Kläranlage entspr. Nr. 7 PlanZV
- das Wasserwerk entspr. Nr. 7 PlanZV

Die bereits dargestellten Wasserflächen sind im vorliegenden Plan nicht gut als solche erkennbar.

Da keine für die Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechend gekennzeichnet sind, wird überall von einer zentralen Abwasserbeseitigung ausgegangen.

Das Brunnenfeld des WW Treene im Bereich Österwittbekfeld ist nicht durch eine Wasserschutzgebietsverordnung geschützt. Insoweit ergibt sich keine normierte Möglichkeit einer Darstellung, eine Abstimmung mit dem Wasserversorger wird jedoch empfohlen.

Von Seiten der unteren Abfallentsorgungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass, soweit der Betrieb der gemeindlichen Grünabfallkompostierung langfristig aufrechterhalten werden soll, dies nach § 5 Abs. 2 BauGB entspr. Nr. 7 PlanZV gekennzeichnet werden sollte.

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die beiden ehem. gemeindlichen Müllkippen nach § 5 Abs. 3 BauGB als Altablagerungen mit Planzeichen 15.12 PlanZV zu kennzeichnen sind. Übrige Einträge im Altlastenkataster werden gemäß Altlastenerlass des MILI und MELUND erst in der verbindlichen Bauleitplanung relevant.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 15.01.2021

(...) gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die zuvor abgegebene Stellungnahme vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrli-

dargestellt und das Wasserwerk als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Wasserwerk“.

Kenntnisnahme.

Eine Abstimmung mit dem Wasserversorger hat stattgefunden: die Darstellung der Brunnen wurde nachrichtlich in den F-Plan übernommen.

Kenntnisnahme.

Die für die gemeindliche Grünabfallkompostierung vorgesehene Fläche ist als „Fläche für die Abfallentsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Grünabfallkompostierung“ in den F-Plan übernommen worden.

Kenntnisnahme.

Die beiden ehemaligen gemeindlichen Müllkippen sind als „Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ mit der Zweckbestimmung „Altablagerung“ in den F-Plan übernommen worden.

Kenntnisnahme.

Die zuvor abgegebene Stellungnahme wird vollumfänglich berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

	chen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 15.12.2020	(...) die Stellungnahme vom 29.11.2019 wurde richtig in die Begründung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittbek übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme. Die zuvor abgegebene Stellungnahme wird vollumfänglich berücksichtigt.
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, vom 14.01.2021	(...) die beabsichtigte Aufstellung des Flächennutzungsplanes betrifft Kulturdenkmale und deren Umgebung. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.  Die Aussage im Umweltbericht unter 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, S. 45, „In der Denkmalliste des Kreises Nordfriesland sind für die Gemeinde Wittbek keine Denkmale eingetragen (Stand: September 2019).“ ist nicht korrekt. Der bereits in der Stellungnahme des LDSH vom 10.12.2019 angegebene Denkmalbestand ist entsprechend zu übernehmen.  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturdenkmal: „Wohn- und Wirtschaftsgebäude“, Osterwittbekfeld 16</li> <li>• Kulturdenkmal: „Bauernhof“, Dorfstraße 18</li> <li>• Kulturdenkmal: „Wohnhaus“, Dorfstraße 41</li> </ul> Des Weiteren sollte die Lage der Markierung des Spielplatzes/Kindergartens in der Planzeichnung überprüft werden, da sich dieser eigentlich nördlich des Kulturdenkmales „Wohnhaus“, Dorfstraße 41 befindet.	Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert und der Denkmalbestand übernommen.
LLUR, Untere Forstbehörde, vom 18.12.2020	(...) die meisten zur Korrektur zugesandten Flächen wurden berücksichtigt. An einer Stellen ist jedoch die Darstellung noch nicht so, wie ich mitgeteilt hatte. In der Anlage sende ich Ihnen eine PDF Datei, in der ich die Flächen weißgestreift markiert habe. Ich bitte um entsprechenden Nachtrag.  Weiterhin bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Die Lage des Symbols für den Spielplatz/ Kindergarten wurde entsprechend korrigiert.
LLUR, Technischer Umweltschutz, vom	(...) gegen die vorgelegte Aufstellung eines Flächennutzungsplan bestehen	Kenntnisnahme. Die Fläche wird im F-Plan nun mit dargestellt.

14.01.2021

von hier aus der Sicht des Immissions-schutzes im Rahmen der hiesigen Zu-ständigkeiten keine Bedenken.

(...) Auf Grund der Nähe zu einem land-wirtschaftlichen Betrieb können leichte Geruchsimmissionen auftreten. Erhebli-che Belästigungen oder Beeinträchti-gungen im Sinne des Bundes-Immissi-onsschutzgesetzes sind jedoch nicht anzunehmen.

Kenntnisnahme.

Landesamt für  
Bergbau, Energie  
und Geologie, vom  
13.01.2021

(...) Durch das Plangebiet bzw. in un-mittelbarer Nähe dazu verlaufen erd-verlegte Hochdruckleitungen. Bei die-sen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwur-zelndem Pflanzenbewuchs frei zu hal-ten. Bitte beteiligen Sie die HanseWek AG direkt am Verfahren, damit ggf. er-forderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und wurden unter Kap. 9 „Ab-stimmungsbedarf bei Umset-zung der Planung“ mit aufge-führt.

Die HanseWerk AG wurde im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4.2 BauGB ebenfalls beteiligt.

In Bezug auf die durch das LBEG ver-tretenen Belange haben wir keine wei-teren Hinweise oder Anregungen. (...)

Kenntnisnahme.

Hansewerk über  
SH-Netz AG, vom  
15. 01. 2021

(...) Im angefragten Bereich befindet sich eine Gashochdruckleitung (> 25 bar) mit einem Schutzstreifen – in der Regel 4 Meter zu beiden Seiten. Wich-tig zu wissen: Arbeiten ohne Genehmi-gung im Schutzstreifen führen zum so-fortigen Baustopp. (...)

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf eine eventuell künftig stattfin-dende Bauausführung und wird bei Umsetzung der Pla-nung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungs-bedarf bei Umsetzung der Planung“).

(...) im Bereich der geplanten Maßnah-me betreiben wir in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdrucklei-tung DN 200 ST-80 bar nebst dazuge-hörigem Begleitkabel. Die Gashoch-druckleitung wurde gemäß den Anfor-derungen der Gashochdruckleitungs-verordnung (GasHDrLtG.V.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienst-barkeiten gesichert. Eine Grunddienst-barkeit ist eingetragen. Der Schutzstrei-fen dient gemäß der GasHDrLtG.V. der Sicherung des Bestandes und des Be-

Kenntnisnahme.

Die Hinweise aus dieser Stel-lungnahme beziehen sich auf eine eventuell künftig stattfin-dende Bauausführung und werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungs-bedarf bei Umsetzung der Planung“).

		<p>etriebes der Gashochdruckleitung. (...)</p>	
Hansewerk über SH-Netz AG, vom 11. 01. 2021		<p>(...) im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. (...) Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszweck.</p> <p>(...) Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z.B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. (...)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).</p>
SH-Netz AG, vom 30.12.2020		<p>(...) gegen die Aufstellung des o.g. FN-Planes besteht unsererseits kein Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich der FN-Plan-Änderung befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG; (z.B. 0,4kV-Kabel, 20kV-Kabel, 20kV-Freileitung, FM-Kabel und Gasrohrleitungen). (...)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).</p>
BürgerBreitband-Netz, vom 17.12.2020		<p>(...) der von Ihnen ausgewiesene Bereich ist für die BürgerBreitbandNetz GmbH jedoch uninteressant.</p> <p>Vorsorglich möchte ich aber darauf hinweisen, dass im gesamten Gemeindegebiet bereits eine Vielzahl von Leerrohren mit verlegt wurden, welche im kommenden Jahr durch den BZSNF in die Nutzung gebracht werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).</p>
Wasserverband Treene, vom 19.01. 2021		<p>(...) erhalten Sie anbei einen Plan mit den Betriebsgrundstücken des Wasserverbandes Treene und drei geplanten Brunnenstandorten. Die Bestandsbrunnen und das Betriebsgrundstück sind flurstücksmäßig exakt abgegrenzt und im Kataster enthalten. Die Grundstücke für die drei zunächst geplanten Brunnen Brlla, Illa und Iva nördlich und östlich des Betriebsgrundstückes sind noch nicht erworben, die Verhandlungen sollen demnächst beginnen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Flächen im F-Plan</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Betriebsgrundstück ist nun als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ in den F-Plan mit aufgenommen worden und die Brunnenstandorte als Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Brunnen Bestand“ bzw. „Brunnen in Planung“.</p>

Wasserverband  
Treene, vom 19.01.  
2021

entsprechend zu berücksichtigen.

(...) Wir bestätigen formal, dass Herr Dr. Lilienfein von uns beauftragt wurde uns zu vertreten und bekräftigen die Forderung, dass das Betriebsgelände des WV Treene in Osterwittbek mit seiner besonderen Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung von rd. 46.000 Menschen auch besonders hervorgehoben werden muss für die wasserwirtschaftliche Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse und im Zuge der Daseinsvorsorge. (...)

Kenntnisnahme.

Deutsche Telekom  
Technik GmbH PTI  
11, Planungsanzeigen,  
vom  
02.12.2019

(...) Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikationseinrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbauunternehmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden. (...)

Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.

Bundesnetzagentur  
Referat Richtfunk,  
vom 12.12.2019

(...) auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m<sup>2</sup>, das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. (...)

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Kap. 9 „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Landwirtschafts-  
kammer Schleswig-  
Holstein, vom  
12.12.2019

(...) Um die auf Seite 13 unter Punkt 7 der Begründung aufgeführten Ziele der Planung zu verwirklichen, kann es zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen kommen. So sind z.B. bei der Ausweisung von Wohngebieten die

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf eine eventuell künftig stattfindende Bauausführung und wird bei Umsetzung der Pla-

Schutzansprüche gegenüber Geruchs-  
immissionen zu gewährleisten, so dass  
bei Konkretisierung (Aufstellung von B-  
Plänen) von Vorhaben im Umfeld akti-  
ver landwirtschaftlicher Betriebe mit  
Tierhaltung zurzeit der gemeinsame Er-  
lass des MLUR und des Innenministeri-  
ums vom 04.09.2009 – V61 –  
571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstel-  
le: Amtsblatt Schleswig-Holstein S.  
1006) für die Beurteilung und Ab-  
standsermittlung zu Grunde zu legen  
ist.

Danach ist ein entgeltliches GIRL Gut-  
achten zu erstellen, welches die gesun-  
den Wohn- und Arbeitsverhältnisse  
überprüft und sicherstellt und dabei die  
Vorbelastungen aller Betriebe (im Um-  
feld von ca. 600 m), die technischen  
Ausrüstungen und vorherrschenden  
Windrichtungen berücksichtigt. )(...)

Bzgl. der Standorte von landwirtschaft-  
lichen Betrieben in der Ortslage der  
Gemeinde Wittbek verweisen wir auf  
die Anlage 2 zur Begründung des B-  
Plan Nr 5, in der diese farblich hervor-  
gehoben deutlich dargestellt sind. Es  
wird daraus ersichtlich, dass der Stand-  
ort am Süderweg 1 durch die Auswei-  
sung des WA-Gebietes betroffen ist.  
Bei Durchführung der Planung im ge-  
genseitigen Einvernehmen bestehen  
keine Bedenken.

Handwerkskammer  
Flensburg, vom  
10.01.2020

(...) nach unseren Unterlagen befindet  
sich in der Dorfstraße 31 der Hand-  
werksbetrieb von Herrn Carl-Erich  
Paulsen, Gewerke: Installateur- und  
Heizungsbauerhandwerk sowie Dach-  
deckerhandwerk. Dieser fehlt im beige-  
fügten Plan, sodass wir um entspre-  
chende Berücksichtigung bitten.

nung berücksichtigt (siehe  
auch Kap. 9 „Abstimmungs-  
bedarf bei Umsetzung der  
Planung“).

Kenntnisnahme.

Von der Darstellung der be-  
troffenen Fläche als Wohn-  
baufläche wurde inzwischen  
abgesehen.

Kenntnisnahme.

Der Handwerksbetrieb wurde  
in der Begründung unter Kap.  
8.2.1 entsprechend ergänzt.

**Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Plans sind zwei Stellungnahmen eingegangen.**

#### Rücklauf von

Privatperson 1, vom  
29.12.2020

#### Stellungnahme

(...) hiermit möchte ich Einspruch ge-  
gen den Flächennutzungsplan der Ge-

#### Abwägung

Kenntnisnahme.  
Der F-Plan stellt, anders als

meinde Wittbek einlegen. Es geht um die Flurstücke 1339 und 1340 der Flur 7, Gemarkung Yarlau-Wittbek.

Dort ist ein Knick mit altem Eichenbestand vorhanden.

der B-Plan, die Art der Bodennutzung lediglich im Verhältnis seiner Maßstäblichkeit 1:25.000 bzw. 1:10.000 dar. Gesetzlich geschützte Biotope, die diese Maßstäblichkeit nicht erreichen, werden im F-Plan nicht dargestellt.

In der Umweltkarte zum F-Plan (s. Anhang) wurden zudem ausschließlich gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt, die gemäß der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasst wurden.

Privatperson 2, vom  
08.01.2021

(...) Stellungnahme, Einspruch zum Flächennutzungsplan

am 01.04.2020 haben wir einen landwirtschaftlichen Betrieb in Wittbek gekauft. Nachher haben wir erfahren, das 14.023 m<sup>2</sup> von 37.000 m<sup>2</sup> Grünland als Biotop „Mesophiles Grünland“ am 11.07.2017 kartiert worden ist. Die Fläche ist Wittbek Flur 4 Flurstück 40. Die Fläche ist kein natürliches Biotop, sondern durch Nährstoffverarmung entstanden. Die Flächen in der Flur 4 sind alles gute Böden und werden landwirtschaftlich genutzt. Wir sind anerkannte Junglandwirte und möchten den normalen Grünlandstatus erhalten.

Kenntnisnahme.

Mesophiles Grünland zählt zum arten- und strukturreichen Dauergrünland und ist somit gemäß § 21 LNatSchG Abs. 1 (i.V.m. § 30 BNatSchG) gesetzlich geschützt. Da das betroffene Biotop im Zuge der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasst wurde, wird die betroffene Fläche in der Karte zum Umweltbericht entsprechend als geschütztes Biotop mit dargestellt. In der Karte zum Umweltbericht werden ausschließlich Biotope dargestellt, die im Zuge der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasst wurden und nun im Register der gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt werden.

#### **Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock – Spare Facility Management
- Breitbandzweckverband Südliches Nordfriesland
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland GmbH
- Amt Nordsee-Treene für die Gemeinden Ostenfeld, Oldersbek und Rantrum
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S-H e. V.
- Verein für Naturschutz und Landschaftspflege - Mittleres Nordfriesland e. V.

- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e.V.

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:**

- GMSH, vom 02.12.2019 und 05.01.2021
- Dataport, vom 03.12.2019 und 18.12.2020
- IHK Flensburg, vom 23.12.2019 und 13.01.2021
- Handwerkskammer Flensburg, vom 18.01.2021
- Amt Viöl, vom 08.12.2021
- Amt Arensharde für die Gemeinden Hollingstedt und Treia, vom 13.12.2019
- AG-29, vom 18.12.2019 und 18.01.2021

Wittbek, den 26.11.2021



*B. Neuse*  
Bürgermeisterin